



Große Kreisstadt Waghäusel



Rechtsverordnung der Stadt Waghäusel
über Verbote, den Gemeingebrauch am Baggersee
Wittmer & Klee in Waghäusel, Stadtteil Wiesental
auszuüben
vom 24.07.2000 in der Fassung des Änderungsbe-
schlusses vom 17.09.2001

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Waghäusel auf seiner Sitzung am 24.07.2000, geändert durch Beschluss vom 17.09.2001 die nachfolgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Verbote

Auf bzw. im Baggersee Wittmer & Klee in Waghäusel, Stadtteil Wiesental sind folgende Handlungen verboten:

1. Das Baden;
2. das Tauchen;
3. das Surfen;
4. das Segeln;
5. das Fahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft;
6. den Gebrauch des Gewässers als Eisbahn.

§ 2

Ausnahmen

I. Die Nutzung des Sees als Fischgewässer ist gestattet.

II. Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den in § 1 aufgeführten Verboten zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Nr. 1 im Baggersee Wittmer & Klee in Waghäusel, Stadtteil Wiesental badet;
2. entgegen § 1 Nr. 2 im Baggersee Wittmer & Klee in Waghäusel, Stadtteil Wiesental taucht;
3. entgegen § 1 Nr. 3 im Baggersee Wittmer & Klee in Waghäusel, Stadtteil Wiesental surft;
4. entgegen § 1 Nr. 4 im Baggersee Wittmer & Klee in Waghäusel, Stadtteil Wiesental segelt;
5. entgegen § 1 Nr. 5 den Baggersee Wittmer & Klee in Waghäusel, Stadtteil Wiesental mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art befährt;
6. entgegen § 1 Nr. 6 den Baggersee Wittmer & Klee in Waghäusel, Stadtteil Wiesental als Eisbahn benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, nach § 120 Abs. 2 Wassergesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Waghäusel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dieses gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waghäusel, den 01. August 2000

Walter Heiler,
Bürgermeister